

Sonderurlaub heißt jetzt Freistellung

Das neue Freistellungsgesetz vom 20. November 2007 (ehemaliges Sonderurlaubsgesetz vom 13. Juli 1953)

Die wichtigsten Merkmale des neuen Gesetzes sind:

Freistellungsgesetz	das heißt für Dich
<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Freistellung für alle vom Gesetz (§ 1) erfassten Personen, Maßnahmen und Organisationen, 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Du ehrenamtlich tätig bist und in einem Dienst-, Arbeit-, Ausbildungs- oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis (FSJ) stehst - wenn Du Kinder und Jugendliche bei einer Veranstaltung betreust, - wenn Du auf Aus- oder Fortbildungslehrgang gehst, (hierzu zählen auch alle Kurse, die zum Erwerb der JugendleiterInnen Card anerkannt sind) - wenn Du eine internationale Jugendbegegnung durchführst,
<ul style="list-style-type: none"> • Das Alter der Anspruchsberechtigten wurde von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Du 16 Jahre oder älter bist
<ul style="list-style-type: none"> • Der jährliche Freistellungsanspruch wurde von 12 auf 10 Tage verkürzt • Der jährliche Anspruch für AuszubildendeR beträgt nur 5 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> - Du hast Anspruch auf mindestens 10 Tage Freistellung - als AuszubildendeR hast Du Anspruch auf mindestens 5 Tage
<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufteilmöglichkeit der Freistellung wurde auf max. 3 Veranstaltungen verringert 	<ul style="list-style-type: none"> - Du kannst die 10 Tage bzw. 5 Tage auf maximal 3 Veranstaltungen aufteilen
<ul style="list-style-type: none"> • Die Frist zur Antragstellung wurde auf 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme verlängert. 	<ul style="list-style-type: none"> - die Frist den Antrag zu stellen verlängert sich für Dich auf 6 Wochen, da zusätzlich 2 Wochen Bearbeitungszeit benötigt werden
<ul style="list-style-type: none"> • Die Freistellung kann nun auch zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Übungsleiter und Trainer im Jugendbereich des Sports gewährt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Du auch im sportlichen Bereich tätig bist, hast Du trotzdem nur Anspruch auf 10/5 Tage aufgeteilt auf 3 Veranstaltungen

Anträge zur Freistellung gibt es auf unserer homepage www.dpsg-freiburg.de im Download Bereich oder im Diözesanbüro Freiburg. Schicke den ausgefüllten Antrag an das DPSG Diözesanbüro, beachte bitte die Antragsfrist. Wir vom DSPG Diözesanbüro schreiben daraufhin Deinen Arbeitgeber an, mit der Bitte um Freistellung.